

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3351

vom 24. Oktober 1989

Gemeinde Liestal, Mutationen der Waldbaulinienpläne "In der Hölle", "Leisenberg" und "Schillingsrain"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 25. Januar 1989 die obgenannten Waldbaulinienplanmutationen beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. März bis 13. April 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 1989 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1989 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der Planmutationen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkten hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben zu den Mutationsplänen am 6. November 1986 im Rahmen der Vorprüfung Stellung genommen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Einwohnerrat Liestal am 25. Januar 1989 beschlossenen Aenderungen der Waldbaulinienpläne "In der Höll", "Leisenberg" und "Schillingsrain" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/10/1 (In der Höll-(Ob. Brunnmatt)), 40/BSP/11/1 (Leisenberg) und 40/BSP/14/1 (Schillingsrain) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5,
4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Forstamt

Bauinspektorat

Amt für Orts- und Regionalplanung (9)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

